

für den Erfahrungsaustausch und die direkte Zusammenarbeit dem zuständigen Organ zu unterbreiten. Er ist in die Vorbereitung der internationalen Verträge, die sein Produktionssortiment betreffen, einzubeziehen.

(3) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß internationale vertragliche und andere bindende Vereinbarungen, die sich auf den Verantwortungsbereich des Betriebes beziehen, eingehalten werden.

§14

(1) Der Betrieb hat eine exakte Kontrolle und Analyse der Plan- und Vertragserfüllung und der Abrechnung des geplanten Nutzens der Maßnahmen der wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der Investitionen durchzuführen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Wirtschaftstätigkeit ordnungs- und wahrheitsgemäß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik darzustellen. Er hat die Erkenntnisse aus der Rechnungsführung und Statistik für die Qualifizierung der Planung und Leitung der Produktion und Zirkulation, die Erhöhung der Effektivität der Fonds und zum Schutze des Volkseigentums zu nutzen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die Entwicklung der Selbstkosten und den effektiven Einsatz seiner Fonds zu kontrollieren. Er ist für die Vor- und Nachkalkulation der Selbstkosten verantwortlich und hat auf dieser Grundlage deren ständige Senkung sowie die Erhöhung der Fondsrentabilität insbesondere durch die komplexe sozialistische Rationalisierung zu gewährleisten. Der Betrieb führt eine exakte Kostenrechnung durch und stellt Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen auf.

(4) Die Kostenkontrolle und -analyse im Betrieb ist nach Verantwortungsbereichen zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie nach Erzeugnissen und Leistungen zur Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der Konstruktion und Verfahren, des ökonomisch begründeten Materialeinsatzes, der rationellen Nutzung der Fonds und der Organisation des Betriebes regelmäßig durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Kostenkontrolle und -analyse sind vor allem für die Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Betriebes, die Führung des sozialistischen Wettbewerbs und für die Anwendung der persönlichen materiellen Interessiertheit in geeigneter Weise zu nutzen.

§15

Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann dessen staatliche Auflage nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen verändern. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, dem Betrieb die Gründe hierfür zu erläutern und mit ihm die Auswirkungen zu beraten. Der Betrieb hat das Recht, vom übergeordneten Organ zu verlangen, daß die Auswirkungen der Planänderung mit den Kennziffern der staatlichen Auflage und seinen Fonds in Übereinstimmung gebracht werden. Erfolgt keine Veränderung der Kennziffern, hat der Betrieb das Recht, beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung herbeizuführen. Die Entscheidung ist endgültig und schriftlich zu begründen.

§16

Operative Eingriffe des übergeordneten Organs in die Wirtschaftstätigkeit und in die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge des Betriebes dürfen nur aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erfolgen. Bei allen operativen Eingriffen hat das übergeordnete Organ